



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Juni 2013 (03.07)
(OR. en)**

11495/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0050 (NLE)**

**AVIATION 89
RELEX 573**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 13170/12 AVIATION 125

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Organisation für Flugsicherung zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Juni 2011 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über eine hochrangige Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit übermittelt (Dok. 11356/11 RESTREINT UE).
2. Die Verkehrsminister der Europäischen Union haben am 6. Oktober 2011 einen Beschluss angenommen, durch den die Kommission ermächtigt wurde, im Namen der Union eine hochrangige Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit auszuhandeln (Dok. 14241/11 RESTREINT UE).

3. Auf der Grundlage dieses Mandats führte die Kommission Verhandlungen mit EUROCONTROL, und der Entwurf einer hochrangigen Übereinkunft wurde am 24. April 2012 von beiden Seiten paraphiert.
4. Die Kommission hat dem Rat am 2. August 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung der hochrangigen Übereinkunft vorgelegt (Dok. 13169/12). Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung der hochrangigen Übereinkunft (Dok. 13792/12) am 29. Oktober 2012 angenommen.
5. Die hochrangige Übereinkunft wurde am Rande der Ratstagung (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 20. Dezember 2012 unterzeichnet. Die hochrangige Übereinkunft wurde gemeinsam mit dem Beschluss über die Unterzeichnung am 19. Januar 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht¹. Die hochrangige Übereinkunft wird seit dem Tag der Unterzeichnung vorläufig angewandt.
6. Der Text des Entwurfs des obengenannten Beschlusses des Rates ist vom Dienst der Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates² überarbeitet und anschließend am 18. Februar 2013 an das Europäische Parlament zur Zustimmung weitergeleitet worden.
7. Das Europäische Parlament hat dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates über den Abschluss der hochrangigen Übereinkunft am 21. Mai 2013 zugestimmt.
8. Der AStV wird daher gebeten, den obengenannten Text zu prüfen und den Rat zu ersuchen,
 - den obengenannten Entwurf des Beschlusses des Rates anzunehmen, so dass die hochrangige Übereinkunft geschlossen werden kann,
 - die in der Anlage enthaltene Erklärung des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis zu nehmen.

¹ ABl. L 16 vom 19.1.2013, S. 2.

² Dok. 5822/13 + COR 1.

ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

zu Punkt XX:

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich begrüßt nachdrücklich den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Organisation für Flugsicherung zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit, durch die in einem Schlüsselbereich der europäischen Luftfahrt eine Zusammenarbeit begründet und weiter ausgestaltet wird.

Das Vereinigte Königreich beanstandet jedoch die in den Erwägungsgründen des Vereinbarungsentwurfs enthaltene Bezugnahme auf die Artikel 218 und 220 AEUV.

Ein Verweis auf spezielle Artikel des AEUV in einer internationalen Übereinkunft birgt die Gefahr, dass das Beschlussfassungsverfahren der EU, in dessen Rahmen die geeigneten Rechtsgrundlagen für Ratsbeschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss von Übereinkünften zu prüfen sind, beschädigt wird.

Die damit einhergehenden Risiken werden in diesem Fall durch die Diskrepanzen verdeutlicht, die zwischen der in den Erwägungsgründen des Vereinbarungsentwurfs angeführten Rechtsgrundlagen und der Rechtsgrundlagen bestehen, auf die im ursprünglichen Verhandlungsmandat für den Vereinbarungsentwurf beziehungsweise in dem Ratsbeschluss über die Unterzeichnung verwiesen wird. Im Vereinbarungsentwurf werden die Artikel 218 und 220 AEUV angeführt, im Verhandlungsmandat Artikel 100 und in dem Ratsbeschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung schließlich Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 100.

Das Vereinigte Königreich ist nicht der Auffassung, dass die Bezugnahme auf Artikel 220 in dem Vereinbarungsentwurf in diesem Kontext korrekt ist. Artikel 220 betrifft die administrative Zusammenarbeit zwischen der EU und internationalen Organisationen, ist jedoch nach dem AEUV nicht die angemessene Rechtsgrundlage für Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über rechtsverbindliche Übereinkünfte mit internationalen Organisationen."